

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 4

Langenschwalbach, Mittwoch, 6. Januar 1915

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister und Gendarmerie
des Kreises.

Nachstehend werden bekannt gegeben:

1. Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen, vom 18. d. Mts.,
 2. Ministerial-Erlaß dazu vom gleichen Tage zur Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, die gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu überwachen.
- Im Uebrigen nehme ich Bezug auf meine Kreisblatt-Berufung vom 18. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 299, die die gleiche Angelegenheit betrifft.

Langenschwalbach, den 29. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen, sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einzusehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.

Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister Der Minister
Domänen und Forsten. für Handel u. Gewerbe. des Innern.
Fhr. v. Schorlemer. In Vertretung: In Vertretung:
Göppert. Drews.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

An

die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin — unmittelbar —.

Das durch die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) veröffentlichte Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl ist häufig dadurch umgangen worden, daß Roggen absichtlich in nicht mahlfähigen Zustand gesetzt oder mit Gerste, Hafer oder anderen Früchten vermischt und dann geschrotet und verfüttert wurde. Wir haben deshalb auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung das beifolgende Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen erlassen. Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuchen wir ergebenst, das Verbot sofort im Amtsblatt veröffentlichen zu lassen und zur Kenntnis der amtlich beteiligten Stellen, namentlich der Ortspolizeibehörden und der Beamten der Veterinärpolizei zu bringen, sowie sonst für seine Verbreitung in den in Frage kommenden Bevölkerungskreisen zu sorgen. Es empfiehlt sich, das Verbot in den ländlichen Ortschaften auch durch öffentlichen Aushang bekanntzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verbots bemerken wir folgendes:

Zu § 1: Diese Vorschrift verbietet das Schroten von Roggen und Weizen in jeder Beschaffenheit, gleichviel ob er mahlfähig ist oder nicht. Ferner untersagt sie das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt ist. Hiernach fällt unter das Verbot nicht nur das sogenannte Mengkorn, insoweit darin Roggen oder Weizen enthalten ist, sondern auch jedes Gemisch von Roggen oder Weizen mit anderen Früchten, wie Erbsen, Wicken und dergleichen.

Zu §§ 2 und 3. Die der Ortspolizeibehörde verliehene Annahmefugnis bezweckt, die Bereitung von Schrotbrot zu ermöglichen. Die Genehmigung zur Herstellung von Schrot für diesen Zweck wird dem Hersteller erteilt. Sie setzt voraus, daß der Verwendungszweck in genügender Weise sichergestellt ist. Die Herstellung von Schrot für den eigenen Brotbedarf ist in der Regel nur zu gestatten, soweit die Bereitung von sogenanntem Hauschrotbrot ortsüblich ist. In diesen Fällen sind in der polizeilichen Genehmigung die Mengen des Roggens und Weizens, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Brotbereitung geschrotet werden dürfen, nach Kilogramm zu bezeichnen.

Bei der Erteilung von Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot ist sorgfältig zu prüfen, ob der Hersteller eine genügende Gewähr dafür bietet, daß das Schrot nur zur Brotbereitung abgegeben wird. Unternehmern von Getreide- oder Schrotmühlen mit einem örtlich begrenzten Kundenkreise wird die Genehmigung in der Regel zu versagen sein, soweit nicht die Bereitung von Hauschrotbrot ortsüblich ist.

Das Führen der für die gewerbsmäßigen Hersteller vorgeschriebenen Verzeichnisse ist bei den einzelnen Betrieben fortlaufend zu überwachen. Die Eintragungen sind nach Maßgabe der polizeilichen Genehmigungen nachzuprüfen. Falls sich hierbei aus der Persönlichkeit der Auftraggeber für die Schrotlieferungen oder aus den gelieferten Mengen der Verdacht einer Umgehung des Verbots des Verfütterns ergibt, sind sofort die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Nov. 1914 ist, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, durch die Bestimmungen des § 3 des Schrotverbots ersetzt worden. Hinsichtlich der Getreideschrothändler (Futtermittelhändler) verbleibt sie in Geltung.

Allgemein dürfen Genehmigungen nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Bei einer unzulässigen Verwendung des Schrotes oder bei dem begründeten Verdacht einer solchen sind sie sofort zu widerrufen.

Die Ortspolizeibehörden der Landkreise sind anzuweisen, dem Landrat (Oberamtmann) zum 1. jeden Monats eine Uebersicht über die von ihnen gemäß § 2 erteilten Genehmigungen einzureichen.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — wollen dafür sorgen, daß die Beamten der Ortspolizei und die Beamten der Veterinärpolizei — letztere bei Gelegenheit ihrer veterinärpolizeilichen Berrichtungen — die Durchführung des Schrotverbots überwachen. Die Ortspolizeibehörde hat hierzu namentlich auch die Betriebe von Getreide- und Schrotmühlen fortlaufend besichtigen zu lassen. Die Aufsicht ist auch auf solche Holschneidmühlen, Kegelschleibetriebe und dergl. zu erstrecken, die an die Triebwerke Schrotmühlen angeschlossen haben.

Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, auf die Notwendigkeit einer scharfen Ueberwachung des Verbots des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl besonders hinzuweisen. Die häufigen und mannigfaltigen Versuche, das Verbot zu umgehen, zeigen, daß in den beteiligten Bevölkerungsteilen seine ernste, vaterländische Bedeutung vielfach nicht genügend erkannt wird. Es sind deshalb geeignete Maßnahmen einzuleiten, durch die besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung eindringlich darüber aufgeklärt wird, daß alles Brotgetreide für die Brotversorgung eingespart werden muß, um diese auch für den Fall einer längeren Dauer des Krieges zu sichern.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister f. Landwirtschaft, Der Minister Der Minister
Domänen und Forsten. f. Handel u. Gewerbe, des Innern.
gez. Schr. v. Schorlemer. In Vertretung. In Vertretung.
gez. Göppert. gez. Drews.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mit Kreisblattverfügung vom 23. Dezember 1914 — Arbote Nr. 300 — verlangte Anzeige über die im Jahre 1914 erteilten Legitimationskarten steht zum Teil noch aus. Ich erwarte die Anzeige nunmehr bestimmt bis zum 10. d. M.

Langenschwalbach den 4. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden.

Betrifft: Kreissteuerveranlagung für 1915.

Ich verweise auf § 7 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. April 1906, Gesetz-Samml.-Seite 159. Zur Feststellung des Kreisabgabensolls für 1915 wird um Einsendung einer Nachweisung über das Gemeindesteuersoll nach dem Stande am 1. Januar 1915 bis zum 15. d. d. selben Monats ersucht. Den erforderlichen Vordruck werde ich Ihnen in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben zugehen lassen. Ich bemerke dazu, daß bei der Eintragung der Zu- und Abgänge die in Zu- oder Abgang gekommenen Steuern nicht etwa nur zu denjenigen Teilbeträgen, mit denen sie für die Zeit des Zu- oder Abganges bis zum Ablaufe des Rech-

nungsjahres noch fällig sind oder ausfallen, sondern zum vollen Jahresbetrage einzustellen sind. Sorgfältige Aufstellung ist unerlässlich. Die Nachweisung bildet die Grundlage für die Kreissteuer-Veranlagung für 1915. Es findet genaue Nachprüfung eventl. unter Einziehung des gesamten Gemeinde-Steuermaterials statt.

Der Vorlage-Termin — 15. Januar — muß eingehalten werden.

Langenschwalbach, den 31. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An sämtliche Gemeindevorstände der Landgemeinden und die Magistrate hier und Idstein.

Betrifft: Verteilung des Gewerbesteuerjahres auf mehrere Gemeindebezirke.

Sofern sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preussische Gemeindebezirke erstreckt, ist gemäß Artikel 53 der Ausführungsanweisung vom 4. 11. 1895 zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. 6. 1891 für die Zwecke der kommunalen Besteuerung die Zerlegung des veranlagten Steuerjahres in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge von dem veranlagenden Steuerausschusse von Amts wegen zu bewirken.

Um dieser Vorsicht rechtzeitig Genüge leisten zu können, ersuche ich Sie mir innerhalb 10 Tagen anzuzeigen

a) ob und welche Gewerbebetriebe in ihren Gemeinden vorhanden sind, die an anderen Orten Zweigniederlassungen haben und wo sich diese Niederlassungen befinden,

b) welche Gewerbebetriebe in ihren Gemeinden Zweigniederlassungen auswärtiger Betriebe sind und wo sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet.

Die Bezeichnung der Firma und die Benennung der Inhaber müssen genau gemacht werden.

Dabei gebe ich anheim, sich gutachtlich darüber zu äußern, in welchem Verhältnis die einzelnen Zweigniederlassungen zu den Hauptbetrieben stehen — z. B. $\frac{1}{2}$ entfällt auf die Gemeinde A, $\frac{2}{3}$ entfallen auf die Gemeinde B usw. — damit die erforderlichen Grundlagen für die Verteilung des veranlagten Steuerjahres auf die einzelnen Gemeinden gewonnen werden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Langenschwalbach, den 2. Januar 1915.

Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuer-Klasse IV:
In Vertretung: Weismar.

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärstatistik) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oekonomierat Burckhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Sydow.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

W. B. Großes Hauptquartier, 5. Januar. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich Arras sprengten unsere Truppen einen Schützengraben von 200 Meter Länge in die Luft und machten dabei einige Gefangene. Spätere Gegenangriffe des Gegners scheiterten. In den Argonnen wurden mehrere französische Vorstöße zurückgewiesen.

Ein französischer Angriff zwischen Steinheim und Uffholz wurde im Bajonettkampf abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostpreußen und im nördlichen Polen ist die Lage unverändert. Unsere Angriffe östlich der Bzura bei Kozlow — Biskupi und südlich machten Fortschritte. Auch nordöstlich Wolimow drangen unsere Truppen östlich der Rawka über Gumin und Höhen nördlich davon vor. Weiter südlich bis zur Wilka sowie auf dem rechten Wilkaufer hat sich nichts verändert. Zustand der Wege und ungünstiges Wetter hinderten unsere Bewegungen.

* Berlin, 3. Jan. (Amtlich.) Generaloberst v. Moltke wird für die Dauer des mobilen Verhältnisses zum Chef des stellv. Generalstabes der Armee, General der Infanterie z. D. Fehr. v. Manteuffel, unter Erhebung von der Stellung als Chef des stellv. Generalstabes der Armee zum stellv. kommandierenden General des 14. Armeekorps ernannt.

* Berlin, 5. Jan. Ueber Dänkirchen erschienen am 2. Januar nachmittag deutsche Flieger, die Bomben abwarfen auf die in den Vororten befindlichen Munitions- und Proviantlager der Franzosen und Engländer, welche bedeutenden Schäden erlitten. Es wurden nach dem „Berl. Tageblatt“ ungefähr 100 Personen getötet oder verwundet.

* Berlin, 5. Jan. Im Thüringer Wald herrscht seit gestern, nach einer Meldung des „Berl. Tageblattes“, anhaltender Schneesturm. Der Schnee liegt an manchen Stellen 60 Zentimeter hoch. Der Verkehr ist vielfach gestört. Mit Schneepflügen müssen mühsam die Wege wieder hergestellt werden.

* Konstantinopel, 4. Jan. (Wolff Tel.) Das Hauptquartier teilt mit: Die Kaukasusarmee setzte ihren siegreichen Vormarsch fort. Ein Teil unseres Heeres, der bis Sarikamisch vorrückte, trug nach einer erbitterten Schlacht einen endgültigen Sieg davon. Seit dem 25. Dezember haben unsere Truppen mehr als 8000 Russen gefangen genommen, 8 Kanonen, 13 Maschinengewehre und eine große Menge Waffen und Munition sowie Kriegsmaterial und Lebensmittel erbeutet. Unsere Truppen bemächtigten sich zwischen Sarikamisch und Kars zweier Militärzüge samt ihrer Ladung und zerstörten die Eisenbahnlinie Sarikamisch-Kars. — Unsere Truppen, die von Tauscherd auf russisches Gebiet vorrückten, haben ein russisches Bataillon in einer Schlacht unter Feuer genommen. Die Russen verloren 200 Tote und 400 Gefangene; der Rest wurde zerstreut.

* Konstantinopel, 3. Jan. In Erzerum ist heute die zweite Abteilung russischer Gefangener einsetetroffen. Der Zug bestand aus einem Offizier und 650 Mann.

* Berlin, 2. Jan. Der Kapitän der „Emden“, v. Müller, der anfänglich auf Malta gefangen gesetzt werden sollte, ist, wie die „Deutsche Tageszeitung“ meldet, in London angekommen.

Bermischtes.

— Verschiedenen Anzeigen zufolge werden die Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vielfach nicht rechtzeitig und regelmäßig verwendet. Dadurch werden leicht Rückstände entstehen, deren Begleichung den beteiligten Arbeitgebern schwer fallen wird, wenn demnächst bei Wiederaufnahme der Ueberwachung der Beitragszahlung solche in größerem Umfange festgestellt werden und auf einmal zu decken sind. Den beteiligten Arbeitgebern wird daher empfohlen, mit den Invalidenversicherungsbeiträgen nicht im Rückstand zu bleiben, sondern die Beitragsmarken für die schon verfallenen Wochen noch alsbald beim bevorstehenden Vierteljahres- und Jahreschlusse, sonst aber regelmäßig zur Fälligkeit in die Quittungskarten der Versicherten einzulegen. Alle Versicherten tun gut, sich stets selbst von der rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge für sie zu überzeugen.

Zwei Geburtsage in Feindesland.

Militär-Humoreske von Hans Wladimir.

(Nachdruck verboten.)

I.

Des Hauptmanns Wiegenfest.

Das Regiment hatte im Frühjahr 1871 freundliche Quartiere im Departement Seine et Oise. Der Hauptmann von Steruberg lag mit einem Zuge seiner Kompagnie in dem reizenden Schloßchen Caton, Premierleutnant Brombowski, den wir nachsiehend erzählend einführen wollen, mit den beiden anderen Zügen in Cumeray und einem dazu gehörigen Vorwerke. —

Der Dienst war mäßig, er beschränkte sich, abgesehen von dem allwöchentlichen Uebungsmarsch und den, in gewissen Zeiträumen wiederkehrenden, größeren Felddienstübungen, auf Detail-Exerzieren am Vormittag, Appell mit Waffen oder Montierungsstücken am Nachmittage und Instruktionsstunde am Abend.

Mein alter prächtiger Sergeant, mit dem deutschen Namen Arszosczk, groß im Dienste, klein im Gebrauche der Fremdwörter, hatte für diese militärischen Dienstzweige die Bezeichnungen „Teldegerieren“, „Compen-Parade“ und „Instruktionsstunde“.

Es war mordslangweilig in dem Dorfneße.

Mit Ausnahme des Herrlichen, was uns die Natur bot in ihrem schönen Frühlingsschleide, gab es nichts Aufheiterndes und Herzerfrischendes.

Die „Pisangs“ waren, mit alleiniger Ausnahme des von uns „Oberamtmann“ getauften, größeren Besitzers, bei dem ich — monsieur le commandant: „Leutnants-Altester“ heißt es in der Dienstsprache — im Quartier lag, sämtlich vollständig ungenießbar. Abgesehen von dem uns ja völlig verständlichen Haß gegen die prussiens zeigten sie auch nicht im entferntesten jenes verbindliche „je ne sais quoi“, das dem Franzosen eigen, als „savoir vivre“ Gemeingut aller Völker geworden ist.

Was die holde Weiblichkeit anlangt, so waren deren anwesende Vertreterinnen selbst für den rauhen Kriegsmann „das Schrecklichste der Schrecken“. Die Damen befanden sich nämlich in unheimlich vorgerückten Semestern. Daß nun der Mensch im allgemeinen im Alter nicht schöner wird, ist eine traurige Tatsache und: „Häßlichkeit entsetzt immer, selbst das schönste Frauenzimmer!“

Die jungen Damen, die zweifellos hübsch, graziös und verführerisch waren, — sie waren nicht ortsanwesend, sie gehörten auch in die große Kategorie der vielen, von denen, bei Nachfrage, der Franzose mit dem Brustton der Ueberzeugung behauptet: „tout le monde est parti!“

Unter solch traurigen, lokalen Verhältnissen waren wir Kriegsknechte lediglich auf unsere eigene Unterhaltung angewiesen, doch spritzte man sich aus — und so mußten die unternommenen Spazierritte und Vergnügungsfahrten, letztere zuzeiten in Fahrzeugen, die ihren Beruf verfehlt hatten, nach dem nächstgelegenen Provinzialstädtchen oder in die benachbarten Kantonnements neue Eindrücke und anderweiten Unterhaltungsstoff liefern.

In dieses eintönige Leben warf der kommende Geburtstag unseres Hauptmanns seine Strahlen.

Mit Geschicklichkeit und List war es uns gelungen, das Datum desselben unzweifelhaft festzustellen, und so freuten wir uns schon im Monat März auf den 6. April, den Ehrentag unseres Chefs und Geburtstagskindes.

Dieser Geburtstag muß entschieden feierlich begangen werden,“ eröffnete ich den, zur Konferenz ad hoc zusammengetrommelten Kompagnie-Kameraden und — „Selbstredend!“ — „Mit allen Schifanen!“ — „Mit größtem Pompe!“ — „Zeld spielt ja keine Rolle, wir haben ja von der Feuch genug!“ — so tönten die zustimmenden Antworten. Das „Kind“, der Herr „Pollephösemurich“, wie ihn Sergeant Arszosczk titulierte, fügte, unter allgemeinem Bravo, die echt schleimige Bemerkung hinzu: „Der Geburtstagskuchen, mit joviell Lichteln, als der Herr Hauptmann Jahre zählt, dürfte, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, die Haupttache sein, und — ein großes Lebenslicht gehört doch auch auf die Schüssel!“

Kurz und gut, die Kameraden waren hochbegeistert von der bevorstehenden Geburtstagsfeier, und jeder versprach, nach seinen besten Kräften, zu ihrer Verherrlichung beizutragen: „Da müssen wir zeigen, was wir können, da sollen die Franzosen staunen!“

Nun galt es, das Programm zu entwerfen und über das zu Beschaffende — von Geschenken durfte ja keine Rede sein — schlüssig zu werden.

Ein hochelegantes Blumen-Buffet, „mit allen Schifanen natürlich“, in dem wir uns Rosentropfen, Veilchen und einen hineingewundenen Lorbeerzweig als Hauptbestandteile dachten, wurde einstimmig für erforderlich erachtet, ingleichen die Beschaffung von Girlanden, zwecks Bekrönung des hauptmännlichen Schlosses und der Haupttürme desselben. Am Winden sollte sich die gesamte Kompagnie beteiligen dürfen, das war selbstverständlich, — nur über die Länge der bereit zu stellenden Kränze gingen die Ansichten bedenklich auseinander, und die geforderten Mäße schwankten zwischen 50 und 1000 Meter. Der tatsächliche Bedarf hat sich, wie wir später erjahren, so annähernd in der Mitte gehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Mein

Inventur-Verkauf

vom 3. bis 10. Januar gewährt 10% Rabatt
noch auf die alten Warenpreise.

Besonders preiswert:

Weisse Cretonnes
in allen Breiten

Weiss Biber

Weiss und rot

Bettdamast
Küchenhandtücher

Deckenbiber

Hemdenbiber

Biberbettücher

Wollene und
Bibercoltern

Weisse Kissenbezüge
Bettuchleinen und

Halbleinen

Damen-Wäsche

Unterröcke

Handtücher

Weisse, schwarze und farbige Stoffe für Konfirmanden.

M. Marxheimer,

Brunnenstraße 8.

Die Rabatte gelten nur bei Barzahlung.

Freibau

der Stadt Langenschwalbach.

Mittwoch, den 6. Januar, vormittags 10 Uhr, wird
minderwertiges Kuhfleisch, das Pf. zu 40 Pf. verkauft.

Langenschwalbach, den 4. Januar 1915.

18

Die Polizeiverwaltung.

Geschäfts-Verlegung.

Teile meiner werten Kundschaft, sowie Freunden und
Bekannten mit, daß ich mein Geschäft nach Adolfsstr. Nr. 51,
gegenüber dem Stadthause, verlegt habe.

Achtungsvoll

25

Karl Fischer, Feiseur.

Kuh- und Brennholz-Versteigerung.

Am Donnerstag, den 7. Januar 1915, vormittags
11 Uhr beginnend, werden in dem Mittelheimer Gemeindevald,
Distrikt „Rehgründ 23“

37 Buchen Stämme von zusammen 30,18 fm.

126 Rm. Buchen-Scheitholz,

31 „ „ Knüppelholz und

43 „ „ Reiserknüppel

an Ort und Stelle versteigert.

Das Angebot ist Qualitätsholz und gut abzufahren.

Mittelheim, 28. Dezember 1914.

Der Bürgermeister:

Hirschmann.

2792

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,

Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe

und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,

Ransen, auswechselbare Kettenhalter,

Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Gräselmaschinenmesser u. Rübenschneidermesser

in allen Größen vorrätig.

199

Danksagung.

Für die überaus herzliche Anteilnahme bei dem
Hinscheiden unseres guten Sohnes

Willi Herber

sagen wir allen, insbesondere den barmherzigen
Schwestern für ihre liebevolle Pflege, den Jung-
frauen und Kameraden, sowie für die vielen Kranz-
und Blumenpenden unseren innigsten Dank.

24

Die trauernden Hinterbliebenen.

Langenschwalbach, den 5. Januar 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verloren

ein Paket mit Stoff auf der
Rheinstraße.

Abzugeben gegen Belohnung

27 Villa Concordia.

Wohnung

sofort oder 1. April zu ver-
mieten bei 11

Emil Staat, Adolfsstr. 87.

Suche auf sofort eine Stelle
als 12

Knecht

oder in sonstige bessere Stellung.
Alter: 17 Jahre.

Karl Herborn, Huppert.

Wohnung

mit Stallung oder das ganze
Haus ist pr. 1. April zu ver-
mieten. 2794

Näg. im Verlag d. Bl.

Postillon

sofort gesucht.

A. Diefenbach,
Posthalter.

26

1 Schmiedegeselle

sucht

L. Wagner,

2797 Schierstein a. Rh.